

Merkblatt

Sachsen-Anhalt Weiterbildung DIREKT

Zuschuss zur individuellen beruflichen Weiterbildung

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von individuellen beruflichen Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT)

RdErl. des MS vom 10.7.2015 - 53-32323-XV.3.2 (MBL LSA Nr. 25/2015 vom 27.07.2015)

Was wird gefördert?

Ausgaben für die Teilnahme an individuellen und arbeitsplatzunabhängigen berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Erweiterung berufsspezifischer Kompetenzen, der allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder des Zugangs zu Beschäftigung.

Die Weiterbildungen können berufsbegleitend in Teilzeit oder als Vollzeitmaßnahme gefördert werden. Zudem ist der Erwerb von Teilabschlüssen zulässig.

Förderfähig sind insbesondere:

- eintägige und mehrtägige Seminare oder längerfristige Weiterbildungs- bzw. Fortbildungskurse bis zu einer Dauer von maximal 4 Jahren
- Supervision und Coaching (Einzel- oder Gruppensettings) bis maximal 15 Zeitstunden pro Jahr
- Weiterbildungsstudiengänge, auch in Form von Zertifikatskursen

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt unter folgenden Voraussetzungen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis stehen und nicht arbeitslos gemeldet sind und deren Einkommen die Grenze von durchschnittlich 4.575 Euro brutto pro Monat nicht überschreitet.
- Arbeitslose, die keine Leistungen der Arbeitsagenturen oder Jobcenter nach dem Zweiten bzw. Dritten Buch Sozialgesetzbuch (ALG I und II) beziehen und hierauf keinen Anspruch haben

Höhe der Förderung?

Bezuschussung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:

- in Höhe von **bis zu 90 %** für Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Einkommen unter 1.500 Euro je Monat gemäß Ziffer 6.4.1 der Richtlinie
- in Höhe von **bis zu 80 %** für Personen, die nicht der Nr. 6.4.1 jedoch einer der Gruppen gemäß Ziffer 6.4.2 a) bis j) der Richtlinie zugeordnet werden können
 - Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Einkommen unter 2.500 Euro je Monat,
 - Personen nach Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - befristet Beschäftigte, Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter oder Alleinerziehende,
 - Teilzeitbeschäftigte mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von insgesamt höchstens 30 Stunden wöchentlich,
 - Berufsrückkehrer/innen nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - geringfügig Beschäftigte, die keiner weiteren abhängigen oder selbständigen Beschäftigung nachgehen,
 - Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB III
 - Menschen mit einem anerkannten Grad einer Behinderung
- in Höhe von **bis zu 60 %** für Personen, die keiner der vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Die Zuwendung ist auf höchstens 25.000 Euro je Weiterbildungsvorhaben begrenzt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden an die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Leipziger Str.49 a, 39112 Magdeburg zu stellen.

Ansprechpartner?

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: beratung@ib-lsa.de